



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Umsetzung des Rahmenbefehls Nr. 5 der BAO Flüchtlinge SH

1. Welchen Inhalt haben die im Rahmenbefehl Nr. 5 der BAO Flüchtlinge SH genannte Kanzlerin-Erklärung und die in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss vom 22. Januar 2016 genannte Merkel-Faymann-Vereinbarung?

Antwort:

Die in der Anlage zum Rahmenbefehl Nr. 5 der BAO Flüchtlinge SH erwähnten Erklärungen der deutschen Bundeskanzlerin wie auch ihre gemeinsamen Erklärungen mit dem österreichischen Bundeskanzler zum Umgang mit Flüchtlingen lassen sich den allgemein zugänglichen Medien entnehmen (siehe z. B. Spiegel-Online am 15. September 2015, 17:06 Uhr: „Merkel und Faymann zur Flüchtlingskrise: ‚Wir dürfen Menschen, die Asyl suchen, nicht im Stich lassen‘“).

2. Für welchen Zeitraum gilt der Inhalt der Erklärung bzw. Vereinbarung nach Ansicht der Landesregierung? Bitte begründen.

Antwort:

Die Frage nach der Geltung der genannten Erklärungen, auch in zeitlicher Hinsicht, ist durch die Landesregierung nicht zu beantworten. Grundlage der in dem Rahmenbefehl Nr. 5 der BAO Flüchtlinge SH genannten strafrechtlichen Bewertung ist die Rechtsauffassung des Generalstaatsanwalts,

welche im Bereich der Strafverfolgung maßgeblich ist und im Übrigen von der Landesregierung geteilt wird. Diese strafrechtliche Bewertung beruht, wie der Ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts in der 120. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags am Mittwoch, dem 27. Januar 2016, ausführlich erläutert hat, nicht auf ausdrücklichen Erklärungen oder Vereinbarungen, sondern auf der bis auf Weiteres öffentlich zu beobachtenden Praxis des Bundesinnenministeriums und nachgeordneter Behörden, Flüchtlinge, welche in sehr großer Zahl das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betreten, kontrolliert Aufnahmeeinrichtungen einzelner Bundesländer bzw. Kommunen zuzuführen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Flüchtlinge über sichere Drittländer (Österreich, Italien) einreisen oder im Besitz von Pässen und Aufenthaltstitel sind und damit formal gegen die Strafvorschrift des § 95 Aufenthaltsgesetz verstoßen. Die Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln der Behörden bilden § 18 Abs. 4 Nr. 2 Asylverfahrensgesetz, wonach das Bundesministerium des Inneren von der Zurückschiebung asylsuchender Flüchtlinge aus humanitären Gründen absehen kann, und § 3 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, wonach das Bundesministerium des Inneren Ausnahmen von der Passpflicht zulassen kann. Ausdrückliche Anordnungen dieser Art sind zwar nicht bekannt, jedoch legt das Handeln der Behörden solche Entscheidungen nahe. Das gilt jedenfalls für Flüchtlinge aus Syrien und Irak, in deren Ländern Bürgerkrieg und Verfolgung herrschen. Wenn zu-ständige Behörden bei Rechtsverstößen dem Adressaten erkennbar zu verstehen geben, dass sie sein Verhalten hinnehmen, kann dies jedenfalls bei einer „aktiven“ Duldung zu einem Rechtfertigungsgrund führen, sofern die Entscheidung in der Rechtsmacht der zuständigen Behörde liegt.

Diese strafrechtliche Einschätzung hing und hängt aus den dargelegten Gründen von dem Verhalten der zuständigen Behörden ab. Wie der Ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts in der 120. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags am Mittwoch, dem 27. Januar 2016, erläutert hat, wird diese Einschätzung vor dem Hintergrund der tatsächlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Verhaltens der Behörden auf Bundesebene, regelmäßig überprüft. Wenn sich die tatsächlichen Rahmenbedingungen ändern, kann dies zu einer Änderung der rechtlichen Bewertung führen.

Unbeschadet dessen ist für Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak bis auf Weiteres der persönliche Strafaufhebungsgrund des Art. 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtstellung von Flüchtlingen anwendbar. Dass die Flüchtlinge nicht unmittelbar aus dem Krisengebiet kommen, sondern sichere Länder als Transitwege nutzen, steht dem Strafaufhebungsgrund nicht entgegen.

3. Auf Flüchtlinge welcher Herkunftsstaaten bezieht sich die Erklärung bzw. Vereinbarung nach Ansicht der Landesregierung? Bitte begründen.

Antwort:

Auf die Antwort zu 2. wird verwiesen. Die strafrechtliche Bewertung beruht nicht auf ausdrücklichen Erklärungen oder Vereinbarungen, sondern auf

der bis auf Weiteres öffentlich zu beobachtenden Praxis der zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes berufenen Behörden.

4. Werden Flüchtlinge aus Syrien oder dem Irak, bei denen Verstöße nach dem Aufenthaltsgesetz aufgrund des Rahmenbefehls Nr. 5 nicht mehr geahndet werden, bei Antreffen durch die Polizei erkennungsdienstlich behandelt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, für wen werden die Daten erhoben, in welchem System bzw. welcher Datenbank werden die Daten gespeichert und welche Daten verbleiben bei den Sicherheitsbehörden?

Antwort:

Es traf und trifft nicht zu, dass Verstöße nicht geahndet werden. Weil Rechtfertigungsgründe vorliegen, liegen schon einen Anfangsverdacht begründende Verstöße nicht vor.

5. Wie werden in der Praxis die missbräuchlichen Fallgestaltungen von den durch den Rahmenbefehl nicht mehr zu verfolgenden Fällen getrennt?

Antwort:

Wie der Ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts in der 120. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags am Mittwoch, dem 27. Januar 2016, bereits ausführlich erläutert hat, kommt eine Rechtfertigung der Einreise durch „aktive“ Duldung der zuständigen Behörden dann nicht mehr in Betracht, wenn Flüchtlinge verdeckt einreisen und/oder sich der Kontrolle der Behörden entziehen, wenn von vornherein keine offensichtlichen Asylgründe vorliegen (Einreise aus sicheren Herkunftsländern aus rein wirtschaftlichen Erwägungen) oder wenn Flüchtlinge anderweitige Straftaten (Urkundenfälschung, Körperverletzung etc.) begehen.

6. Wie wird sichergestellt, dass Flüchtlinge aus Syrien oder dem Irak, die sich nicht registrieren lassen, verdeckt oder mit gefälschten Papieren einreisen, wegen Verstößen nach dem Aufenthaltsgesetz belangt werden?

Antwort:

Siehe Antworten zu Fragen 4 und 5.

7. Wie viele Verstöße gegen § 95 Aufenthaltsgesetz wurden im Jahr 2015 jeweils vor und nach Erlass des Rahmenbefehls Nr. 5 in Schleswig-Holstein registriert? Bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln.

Antwort:

Die nachstehenden Daten sind aus der PKS entnommen. Die PKS ist nicht an Tatzeiten orientiert, d.h. die dargestellten Fälle müssen sich nicht in dem dargestellten Zeitraum ereignet haben.

Die dargestellten Zahlen beziehen sich auf den erfragten geografischen Raum des Landes Schleswig-Holstein unabhängig davon, ob sie von der Landespolizei Schleswig-Holstein oder der Bundespolizei erfasst wurde. Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Die von der Polizei ermittelten Straftaten werden erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erfasst. Das ist für die Interpretation vor allem auch der Dezemberzahlen wichtig hervorzuheben.

Eine unterjährige Betrachtung lässt keine belastbaren Schlussfolgerungen zu und wird aus diesem Grunde üblicherweise nicht durchgeführt. Belastbare Schlussfolgerungen lassen sich nur durch Analysen vollständiger Berichtszeiträume tätigen, für Vergleiche kürzerer und unterschiedlicher Zeiträume sind die Daten nur bedingt geeignet.

§ 95 AufenthG - unerlaubte Einreise/unerlaubter Aufenthalt

Unerlaubte Einreise		
	Fälle	TV
Jan-Nov	460	462
Dez	48	48

Staatsangehörigkeit bei unerl. Einreise Jan-Nov

TV_Staatsangehörigkeit zur Tatzeit	TV
syrisch	114
marokkanisch	42
afghanisch	39
kosovarisch	34
somalisch	25
irakisch	19
algerisch	19
eritreisch	18
albanisch	13
iranisch	12
ungeklärt	12
sudanesisch	12
staatenlos	12
ukrainisch	10
georgisch	9
russisch	8
armenisch	8
pakistanisch	8
türkisch	5

tunesisch	5
serbisch	5
kongolesisch (Kongo, Demokratische Republik)	4
bosnisch-herzegowinisch	4
äthiopisch	4
libysch	4
ägyptisch	2
angolanisch	1
tschadisch	1
montenegrinisch	1
nigerianisch	1
myanmarisch	1
kamerunisch	1
bulgarisch	1
burkinisch	1
kubanisch	1
malisch	1
äquatorialguineisch	1
liberianisch	1
jemenitisch	1
libanesisch	1
sri-lankisch	1

Staatsangehörigkeit bei unerl. Einreise Dez

TV_Staatsangehörigkeit zur Tatzeit	TV
irakisch	17
syrisch	14
afghanisch	11
algerisch	2
libanesisch	1
eritreisch	1
marokkanisch	1
serbisch	1

Unerlaubter Aufenthalt		
	Fälle	TV
Jan-Nov	11.079	11.388
Dez	1.230	1.235

Staatsangehörigkeit bei unerl. Aufenthalt Jan-Nov

TV_Staatsangehörigkeit zur Tatzeit	TV
syrisch	3.793
albanisch	1.310
afghanisch	1.153
irakisch	1.004
kosovarisch	740
eritreisch	676
serbisch	426
armenisch	412
somalisch	349
iranisch	261
staatenlos	200
mazedonisch	186
ungeklärt	137
jemenitisch	128
russisch	125
marokkanisch	76
türkisch	76
sudanesisch	46
ukrainisch	29
algerisch	27
ghanaisch	23
äthiopisch	23
ägyptisch	20
pakistanisch	17
indisch	16
bosnisch-herzegowinisch	10
georgisch	9
ohne Angabe	9
nigerianisch	8
libysch	8

libanesisch	8
aserbaidshianisch	7
usbekisch	6
tunesisch	5
weißrussisch	5
moldauisch	4
mongolisch	4
chinesisch	3
kubanisch	3
polnisch	3
saudi-arabisch	3
gambisch	3
malisch	2
guineisch	2
rumänisch	2
ugandisch	2
kenianisch	2
dominikanisch	2
ivorisch	2
senegalesisch	2
bangladeschisch	2
peruanisch	2
beninisch	2
burkinisch	1
brasilianisch	1
südsudanesisch	1
mauretanisch	1
tschadisch	1
togoisch	1
jordanisch	1
sri-lankisch	1
bulgarisch	1
tadschikisch	1
philippinisch	1
kongolesisch (Kongo, Demokratische Republik)	1
dominicanisch	1
slowakisch	1
vietnamesisch	1

Staatsangehörigkeit bei unerl. Aufenthalt Dez

TV_Staatsangehörigkeit zur Tatzeit	TV
syrisch	505
irakisch	211
afghanisch	194
albanisch	92
eritreisch	53
iranisch	25
jemenitisch	20
serbisch	19
somalisch	18
armenisch	17
russisch	16
kosovarisch	15
ungeklärt	7
staatenlos	6
mazedonisch	5
türkisch	4
libysch	4
sudanesisch	4
ukrainisch	2
äthiopisch	2
algerisch	2
indisch	2
georgisch	2
tadschikisch	1
ghanaisch	1
nigerianisch	1
ohne Angabe	1
tunesisch	1
pakistanisch	1
aserbaidshanisch	1
marokkanisch	1
angolanisch	1
philippinisch	1